

Die Kassation rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen liegt allein in den Händen des höchsten Rechtsprechungsorgans der Republik, des Obersten Gerichts. Sie ist der Einwirkung der Prozeßparteien entzogen. Antragsberechtigt sind nur der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts.

Die Kassation ist neben der Rechtsmitteltätigkeit die Form, mit der das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte ausübt (§ 55 Abs. 2 GVG). Die Kassation gestattet dem Obersten Gericht ein noch besseres Einwirken auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte als seine Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren. Einerseits ist das Oberste Gericht bei der Kassation nicht vom Willen der Prozeßparteien abhängig (dem Präsidenten des Obersten Gerichts selbst steht das Antragsrecht zu), andererseits hat es die Möglichkeit, auch auf die Kreisgerichte direkt einzuwirken, da die Entscheidungen aller Gerichte der Kassation unterliegen. Diese beiden Seiten machen das Kassationsverfahren zu einem wichtigen Instrument des Obersten Gerichts zur Gewährleistung der Rechtseinheit und der Durchsetzung gleicher Rechtsprinzipien. Deshalb wird das Oberste Gericht bei der Kassation einer Entscheidung besonders aktuelle und bedeutungsvolle Rechtsfragen wie auch solche, in denen die Rechtsprechung der einzelnen Gerichte grundsätzlich voneinander abweicht, aufgreifen und klären. Das ist um so besser gewährleistet, als auch die Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts der Kassation unterliegen und auf diese Weise unterschiedliche Rechtsauffassungen der Senate des Obersten Gerichts geklärt werden. Die Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts sind richtungweisend für die Rechtsprechung aller Gerichte. Das bedeutet nicht, daß nicht auch andere, weniger grundsätzliche fehlerhafte Entscheidungen der Kassation unterliegen, wenn sie der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Stärkung der Rechtssicherheit hemmend im Wege stehen.

Durch die Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen sichert die Kassation also „die Einheit von Rechtskraft und Gesetzlichkeit“<sup>7</sup> und gewährleistet die „Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Gesetzesanwendung durch die Gerichte“<sup>8</sup>.

---

7. Ranke, a. a. O.

8. Schumann, „Die Kassation“, Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 66.